

- Abdruck -

Der Arbeitsvertrag  
unseres Vaters, muss  
beachte den Stundenlohn

# Arbeitsvertrag

für

## Steinseher und Meßgehilfen auf Grund des Vermessungsgesetzes

### G. B. Bl. Nr. 50 vom 17. Okt. 1932

Zwischen der Gemeinde Gollheim, vertreten durch den Bürgermeister, einerseits und dem Landm. Josef Girm, d. Pflanz als Arbeitnehmer andererseits, wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

- § 1. Der Gegenstand des Vertrags ist die Mitwirkung des J. Girm als Steinseher / Meßgehilfe bei Abmarkungen und Vermessungen.
- § 2. Der Steinseher, Meßgehilfe, verpflichtet sich, auf Bestellung den Vermessungsbeamten oder den auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Vermessungsingenieuren bei Vermessungen und Abmarkungen Hilfe zu leisten.
- § 3. Die Gemeinde stellt zur Ausführung dieser Arbeiten die in § 16, Abs. 2, S. 218 der B. B. aufgeführten Gerätschaften zur Verfügung. Die Steinseher und Meßgehilfen haben ihrerseits dafür zu sorgen, daß diese Gerätschaften ordnungsgemäß aufbewahrt werden und sich stets in gutem Zustand befinden. Für etwa abhanden gekommenes Geschirr haften die Steinseher und Meßgehilfen persönlich.
- § 4. Als Vergütung erhält der Steinseher, Meßgehilfe, den vom Gemeinderat festgesetzten Stundenlohn von 30 Pf. - Angefangene Stunden werden für voll bezahlt.
- § 5. Der Stundenlohn kann, wenn es nötig fällt, von Zeit zu Zeit neu geregelt werden.
- § 6. Die Steinseher und Meßgehilfen haben das Steinseherstagebuch zu führen.

Der Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet.

Gollheim, den 18. Juli 1933.

Der Gemeinderat:

gez. Grafmüller

Der Steinseher, Meßgehilfe:

gez. Josef Girm

bescheinigt:

Jan Birknermeister:

m. Grafmüller